

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Elftes Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes — Drucksachen 8/2646, 8/3350 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird:

Gründe

1. Artikel 1 Nr. 37 nach Buchstabe a (§ 67)

a) Nach Buchstabe a ist folgender neuer Buchstabe b einzufügen:

b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. um 50 vom Hundert

a) für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind;

b) bei Süßwasserfischen, soweit für diese nicht nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 Beiträge erhoben werden;“.

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Begründung

Die Entschädigung aus Staatsmitteln ist für Süßwasserfische wie bereits bisher im Ergebnis für die anderen wirtschaftlich bedeutsamen Tierarten grundsätzlich auf 50 v. H. zu begrenzen. Eine Entschädigung in voller Höhe setzt eine angemessene Beteiligung der Betriebsinhaber in Form von Beiträgen nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 voraus.

Für alle bisher vom Viehseuchengesetz erfaßten, wirtschaftlich bedeutsamen Tierarten (z. B. Rinder, Schweine, Schafe) besteht gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 eine Beitragspflicht mit der Folge, daß die Entschädigungen je zur Hälfte aus Beiträgen und aus Staatsmitteln aufzubringen sind. Auch für die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach vergleichbaren Süßwasserfische wäre daher an sich eine bundesgesetzlich vorgeschriebene Beitragspflicht

geboten, die jedoch im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Verteilung der Produktionsbetriebe im Bundesgebiet nicht realisierbar erscheint (in den meisten Ländern wäre die Zahl der Beitragspflichtigen für die Errichtung einer Fischseuchenkasse zu gering). Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Binnenfischerei gegenüber anderen Anspruchsberechtigten ungerechtfertigt dadurch besser gestellt wird, daß sie ohne jede Eigenbeteiligung zu 100 v. H. aus Staatsmitteln entschädigt wird. Gegen eine volle Entschädigung aus Staatsmitteln spricht ferner, daß Entschädigungen gem. §§ 66 ff. keinen Schadensersatz, sondern lediglich eine „Rechtswohlthat“ für die Mitarbeit bei der Seuchenbekämpfung darstellen. Zur Förderung dieser Bereitschaft erscheint ein finanzielles Eigeninteresse der Betriebsinhaber ebenfalls sachgerecht.

Die grundsätzliche Begrenzung der staatlichen Entschädigung ist notwendig, um bei unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen nach

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

2. Artikel 1 Nr. 40 (§ 71 Abs. 3)

Nummer 40 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung von § 71 Abs. 3 engt die Befugnisse der Länder zur Regelung der Gewährung von Beihilfen aus Beiträgen der Tierseuchenkassen in nicht vertretbarer Weise ein. Dies war mit dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates nicht beabsichtigt. Eine Regelung, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Bundesländer Rechnung tragen würde, ist mit der derzeitigen Systematik des Gesetzes nicht vereinbar. Es sollte daher vorerst den Ländern überlassen bleiben, Beihilferegelungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.